



Gymnasium zu St. Katharinen

Oppenheim am Rhein

Gymnasium zu St. Katharinen, An der Festwiese 2, D- 55276 Oppenheim

An
die Eltern bzw. Sorgeberechtigten
von zukünftigen Schülerinnen und Schülern

Dr. Hendrik Förster, OStD
Schulleiter
Gymnasium zu St. Katharinen
An der Festwiese 2
D - 55276 Oppenheim

Telefon 0 61 33 – 94 300
Fax 0 61 33 – 94 3030
E-Mail schule@gym-oppenheim.de

Oppenheim, 28. Februar 2020

Anmeldung Ihres Kindes am Gymnasium zu St. Katharinen Oppenheim Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,
liebe Sorgeberechtigten,

ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen¹ sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, unserer Schule den Nachweis vorzulegen. **Hierzu sollten Sie direkt bei der Anmeldung Ihres Kindes eine der folgenden Unterlagen vorlegen:**

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

[* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

¹ Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich.

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie einen entsprechenden Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Sie Ihre Tochter oder Ihren Sohn an unserer Schule anmelden möchten, müssen Sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis bei der Anmeldung nicht vorlegen, erhalten Sie eine Frist bis zum 30.04.2020. In diesem Zeitraum sollten Sie im Sekretariat unserer Schule den Nachweis vorlegen.

Sollten Sie die Frist versäumen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn an das zuständige Gesundheitsamt Mainz-Bingen melden.

Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. H. Förster, OStD
Schulleiter